

Fachbereich Rechtswissenschaft

Arbeitspapier Nr. 06/2016

Ihr Kinderlein kommet – Bevölkerungspolitik als Staatsaufgabe (Rechtskolumne)

Ute Sacksofsky^{*}

Erschienen in: Merkur 769 (2013), S. 528-534.

Zitiervorschlag: Sacksofsky, Ihr Kinderlein kommet – Bevölkerungspolitik als Staatsaufgabe (Rechtskolumne), Arbeitspapier des Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 06/2016, Rn.

Zusammenfassung: Essayistisch setzt sich diese Kolumne mit der Bevölkerungspolitik auseinander. Die Geburtenrate und die Angst vor dem Bevölkerungsschwund sind zu einem wesentlichen Thema im medialen und politischen Tagesgeschehen geworden. Die Sorge um den ausbleibenden Nachwuchs führt zu Forderungen, dass der Staat zur Erhöhung der Geburtenrate tätig werden müsse im Sinne einer obligatorischen Staatsaufgabe, z.B. um die Sozialsysteme zu sichern. Doch die Steigerung der Geburtenrate ist kein legitimes staatliches Ziel. Die grundrechtliche Freiheit der Eltern verlangt, dass der Staat sich eines Einflusses enthält und keine Anreize zum Kinderbekommen setzt. Familienförderung hat lediglich dafür zu sorgen, dass die Bedingungen für die bereits bestehenden Familien adäquat sind und muss sich als „Ausgleich“ für (finanzielle) Lasten deuten lassen. Einige Förderungsmittel sind kritisch zu betrachten, da sie überproportional relativ wohlhabenden Familien zugutekommen sowie Anreize setzen, viele Kinder zu bekommen - durch die Anrechnung auf Sozialleistungen jedoch nicht bei armen Familien. Die Veränderung in der Bevölkerungsentwicklung wird Folgen haben, die sich nicht durch eine rückwärtsgewandte, allein an der Steigerung der Geburtenrate orientierte Politik verhindern lassen. Stattdessen ist es an der Zeit, die notwendigen Anpassungsprozesse anzugehen und zu gestalten.

* Prof. Dr. iur. M.P.A. (Harvard), Goethe-Universität Frankfurt am Main, Juristische Fakultät, Vizepräsidentin des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen, Sacksofsky@jur.uni-frankfurt.de.

- 1 „Die Deutschen sterben aus“, so oder ähnlich verkünden es reißerisch die Medien. Weniger nationalistisch, aber mit ähnlicher emotionaler Wucht ist die Rede von „Überalterung“ oder „Vergreisung“ der Gesellschaft. Die Geburtenrate ist zu einem zentralen Index geworden wie früher das Wirtschaftswachstum. Doch wie sieht das aus: Statt ästhetisch wertvoller geradliniger Bevölkerungspyramiden Fettwülste an den falschen Stellen. Horrorszenarien werden entworfen: die Renten nicht sicher, Pflegenotstand, Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft. Häufig schwingt ein Ton des Vorwurfs mit. Schuld sind (wahlweise, bitte ankreuzen): die Frauen, die Emanzipation, die Akademikerinnen ... oder vielleicht doch die bindungsunwilligen Männer?
- 2 Da der alte Adenauer-Spruch „Kinder kriegen die Leute sowieso“ nicht mehr zu gelten scheint, wird nach dem Staat gerufen: Wenn Männer versagen, soll Vater Staat helfen, deutsche Frauen zu schwängern. Eine vor kurzem erschienene juristische Habilitationsschrift¹ denkt diesen Weg konsequent zu Ende und gesteht dem Staat nicht nur zu, dass er Bevölkerungspolitik betreiben darf, sondern dass er zur Erhöhung der Geburtenrate tätig werden *muss*: obligatorische Staatsaufgabe heißt das in juristischer Terminologie. Kann das sein?
- 3 Staatliche Bevölkerungspolitik ist problematisch. Man denke nur an die Verhinderung von Geburten durch den Staat: Chinas mit Strafen durchgesetzte Ein-Kind-Politik, Zwangsabtreibungen oder Zwangssterilisationen (die es im Übrigen in Deutschland bei behinderten Frauen bis vor nicht allzu langer Zeit noch gab) lassen schaudern. Aber nun soll es ja um die positive Seite gehen, die Förderung von Geburten. Früher wusste der Staat, wofür er Kinder brauchte: als Soldaten und als Mütter zur Produktion weiterer Soldaten. „Ein Kind für den Führer“ konnte an lange Traditionen anknüpfen. Heute braucht der Staat nicht mehr so viele Soldaten, er konnte ja sogar auf die Wehrpflicht verzichten. Aber ist es wirklich ein kategorialer Unterschied, wenn der Staat Kinder braucht, um die Renten zu sichern? Jede Funktionalisierung von Menschen ist problematisch, auch wenn es um Rentensicherung statt um Landesverteidigung geht. In der Sprache Kants: Der Mensch soll niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck an sich selbst behandelt werden.

1 Frauke Brosius-Gersdorf, Demografischer Wandel und Familienförderung, Tübingen, Mohr-Siebeck, 2011.

- 4 Aber selbst wenn nur der Erhalt der Gesellschaft als solcher Ziel der staatlichen Geburtenförderung sein soll, fragt sich, ob dies ein legitimes Ziel staatlichen Handelns sein kann. Der Staat ist die Selbstorganisation eines Volkes; wenn es kein Volk mehr gäbe, wäre der Staat überflüssig. In autoritären Staatsmodellen konnte der Staat als vom Volk unabhängige Einheit gedacht werden; in der Demokratie ist für eine solche, von der Volkssouveränität losgelöste Entität kein Platz: Nicht der Staat schafft sich ein Volk, sondern das Volk schafft sich einen Staat.
- 5 Die nationalistischen Untertöne, die bei Sätzen wie „die Deutschen sterben aus“ mitschwingen, sind nicht nur anstößig, sondern auch wenig durchdacht. Gehen wir davon aus, dass es um die Weitergabe deutschen Erbgutes nach der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht mehr gehen kann: Was wäre eigentlich so schlimm daran, wenn „die Deutschen“ aussterben sollten (was im Übrigen ohnedies noch ein paar Jahrhunderte dauern dürfte)? Das Territorium, auf dem sich derzeit Deutschland befindet, könnte der Natur zurückgegeben oder (das ist wahrscheinlicher) von anderen Menschen besiedelt werden. Vermutlich geht es also eher um eine irgendwie imaginierte deutsche Kultur, deren Verlust zu beklagen wäre. Die Einwände gegen solche Vorstellungen einer festgefügt, klar abgegrenzten und abgrenzbaren deutschen Kultur liegen auf der Hand. Was genau soll denn diese "deutsche Kultur" sein? Die deutsche Weihnacht, deutsche Volkslieder, die Liebe zu Wald und Bier, die Romantik? Gehört die Curry-Wurst dazu, deren Gewürzmischung aus Indien stammt? Wie dem auch sei: Wenn es diese sog. "deutsche Kultur" nicht schafft, das Leben der kommenden Generationen mitzuprägen, dann muss sie wohl kaum unter Artenschutz gestellt werden.
- 6 Wechselt man die Perspektive und betrachtet die Situation aus dem Blickwinkel (potentieller) Eltern, wird die Skepsis gegenüber staatlicher Geburtenförderungspolitik noch deutlicher. Es gibt wenige Entscheidungen, die das eigene Leben stärker verändern, als die, Kinder zu bekommen. Für Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte, ist nichts wie zuvor (außer natürlich, man kümmert sich nicht um sein Kind, aber dies ist eine meist nur von Vätern gewählte Option). Zwar dreht sich vielleicht (hoffentlich!) nicht alles um das Kind, aber keine Aktivität kann entfaltet, keine Entscheidung mehr getroffen werden, ohne sich zugleich Gedanken um die Versorgung des Kindes zu machen und die Auswirkungen

auf das Kind zu berücksichtigen. Solche Entscheidungen, die die Lebensplanung und Lebensgestaltung von Menschen zentral betreffen, sind im freiheitlichen Staat nicht dem Staat, sondern den Einzelnen überantwortet. Die US-Amerikaner fassen dies unter das fundamentale „right to privacy“, im deutschen Verfassungsrecht wird die Freiheit solcher Entscheidungen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Nun mag man einwenden, dass bei staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Gebärfreudigkeit nicht an Zwangsmittel gedacht wird, wie sie in Margaret Atwoods Roman „The Handmaid’s Tale“ beschrieben werden. Es soll ja nur Anreize zur Geburtensteigerung geben. Anreize klingen unschuldig, zwingen sie doch nicht, sondern belohnen nur. Doch auch Zuckerbrot ohne Peitsche ist aus grundrechtlicher Perspektive problematisch. Grundrechtliche Freiheit verlangt, dass der Staat sich eines Einflusses enthält, mithin neutral ist. Anreize sind aber mit Neutralität nicht kompatibel, denn Anreize nehmen Einfluss – Einfluss zu nehmen ist gerade ihr Zweck: Mithilfe von Anreiz-Instrumenten soll das Verhalten des Einzelnen, wenn schon nicht im eigentlichen Sinne gesteuert, so doch jedenfalls beeinflusst werden. Um es am Beispiel eines anderen Grundrechts zu verdeutlichen: Niemand käme auf die Idee, dass es mit der Religionsfreiheit kompatibel ist, wenn der Staat Vorteile für den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft auslobte. Warum sollte das bei der Frage der Familiengründung anders sein? Art. 6 GG stellt die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit gemeint ist aber der Schutz für bereits bestehende Familien (die auf freier Entscheidung der Eltern beruhen), nicht der Auftrag an den Staat, für mehr Familie zu sorgen. Die Steigerung der Geburtenrate ist kein legitimes staatliches Ziel.

- 7 Aufschlussreich ist, dass denn auch staatliche Stellen – anders als die erwähnte Habilitationsschrift – selten explizit die Verfolgung bevölkerungspolitischer Ziele für sich in Anspruch nehmen. Das mag beruhen auf dem Bewusstsein der Verfassungswidrigkeit, der Erinnerung an die schwierige Geschichte staatlicher Bevölkerungspolitik oder der Einsicht zu verdanken sein, dass ein Versprechen der staatlichen Steuerung der Geburtenrate mit einem hohen Risiko des politischen Scheiterns einhergeht. Die Einzelnen lassen sich nämlich in ihre zentrale Lebensplanung nicht so leicht hineinreden, auch nicht von Vater Staat, wie die Erfahrung mit Verboten des Schwangerschaftsabbruchs zeigen. Selbst in einem rechtstreuen Land wie Deutschland nehmen die Menschen für

sich in Anspruch, selbst zu entscheiden, ob und wann sie Eltern werden wollen. Der freiheitliche Staat soll genau diese Freiheit verfassungsrechtlich schützen, nicht in sie hineinregieren.

- 8 Freilich, einfach nur die Geburtenrate steigern, möchte die Politik ohnehin nicht: Wenn schon, dann sollen sich die Richtigen fortpflanzen. So sind Bevölkerungsgruppen, denen zugeschrieben wird, primär *wegen* der finanziellen Förderung Kinder zu bekommen, nicht diejenigen, die man zur Fortpflanzung ermuntern möchte. In den Vereinigten Staaten ist das Bild der „welfare Queen“ wirkungsmächtig: Eine schwarze Frau, von der Sozialhilfe abhängig, die ihre Sozialhilfe steigert, indem sie immer mehr Kinder bekommt und sich so einen faulen Lenz macht. Dass dieses Bild rassistisch und wenig realistisch ist, hat es nicht daran gehindert, zum Leitbild von Gesetzgebung zu werden und „family benefits caps“ zu begründen: Personen, die zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder Sozialhilfe bezogen, erhielten keine Erhöhung der Sozialhilfe bei der Geburt weiterer Kinder. Zwar würde eine solche Regelung im Sozialstaat Deutschland von den Gerichten – anders als in den USA – sicher nicht aufrechterhalten, schon wegen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Existenzminimums. Doch die Frage, *wer* eigentlich mehr Kinder bekommen soll, steht durchaus im Raum, und nicht nur bei Herrn Sarazzin. So wird eine ganze Reihe familienpolitischer Transferleistungen mit der Sozialhilfe verrechnet; „arme“ Familien sollen also von spezifischer Familienförderung nicht profitieren. Auch hier liegt ein massives Problem: Im demokratischen System darf der Staat nicht entscheiden, welches die „richtigen“ und welches die „falschen“ Kinder sind. In der Demokratie erkennen sich Menschen wechselseitig als Freie und Gleiche an, Privilegien für einige und die Einteilung in eine Zwei-Klassengesellschaft sind damit ausgeschlossen.
- 9 Wenn Anreize zur Geburt von mehr Kindern im freiheitlichen Staat verboten sind, wie steht es dann um die Familienförderung? Sie könnte als „Anreiz“ für das Kinderkriegen konstruiert werden und würde damit dem hier vertretenen Verdikt der Verfassungswidrigkeit verfallen. Doch dies wäre ein Missverständnis. Zugegebenermaßen lässt sich zwar alles, was „Belohnung“ oder „Bestrafung“ darstellt, immer auch als „Anreiz“ deuten. Doch würde dies den Begriff des Anreizes, im hier erläuterten Neutralitätsgefährdenden Verständnis überstrapazieren. Solange sich Familienförderung auch als „Ausgleich“ für (finanzi-

elle) Lasten deuten lässt, ist sie verfassungsrechtlich jedenfalls zulässig, entspricht sie doch dem Gebot des besonderen Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG. Es ist modern geworden, von „Familienleistungsausgleich“ zu sprechen, statt wie früher von „Familienlastenausgleich“: Familie soll nicht als Last begriffen werden (jedes Elternteil weiß freilich, dass Kindererziehung nicht nur Glück, sondern auch ziemliche Belastung bedeutet), vielmehr sollen die „Leistungen“ der Familie anerkannt werden. Mir mag dieser Wechsel nicht einleuchten: Zu stark schwingt wieder die Funktionalisierung mit - die Leistung der Familie wird nach ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit bewertet und erst auf dieser Grundlage anerkannt. Darum aber kann und soll es bei Familie gerade nicht gehen: Familie ist die emotional am stärksten geprägte und prägende Beziehung von Menschen untereinander, Familie ist der Ort, in dem gesellschaftliche Nützlichkeitsabwägungen keinen Platz haben (sollten).

- 10 Familienförderung steht derzeit hoch im Kurs. Familien sind ein zentrales Thema der Politik, und ihre Förderung kann kaum auf Gegenwehr rechnen: Wer will schon als familien- oder gar kinderfeindlich gelten? Dennoch ist eine genaue Analyse auch für familienfördernde Instrumente geboten. Die Einsicht, dass nicht alles, was Familien irgendwie zugutekommt, auch effektive Familienförderung ist, scheint sich allmählich durchzusetzen, freilich bislang noch ohne politische Konsequenzen. Die Einsicht ist leider weniger nützlich als vielfach angenommen. Denn sogleich stellt sich die Frage nach dem Maßstab: Wonach bemisst sich eigentlich „effektive“ Familienförderung? An der Steigerung der Geburtenrate? Weitere Fragen folgen auf dem Fuße: Muss Familienförderung allen Familien nützen oder nur manchen? Wenn der Staat auswählen darf, welche Familien er fördert, nach welchen Kriterien? Ist Familienförderung unbegrenzt zulässig?
- 11 Familienförderung steht in Konkurrenz zur Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben, denn es gilt die alte Binsenweisheit, dass jeder Euro nur einmal ausgegeben werden kann. Ob man in Bildung investieren, erneuerbare Energien fördern, oder Transferleistungen an Familien finanzieren will, sind politische Entscheidungen; das Recht determiniert sie nicht, auch nicht das Verfassungsrecht. Gleichwohl sind manche Wohltaten für Familien rechtlich durchaus problematisch. Prüfen wir einmal einige der in Deutschland existierenden Instrumente der Familienförderung.

- 12 Beginnen wir mit dem Kinderfreibetrag: Für jedes Kind können 7.008 € vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden; das ist nicht wenig und schlägt vor allem bei mehreren Kindern stark zu Buche. Während kinderlose Steuerzahler ab einem (zu versteuernden) Einkommen von 8130 € Steuern bezahlen, muss eine (klassische) Familie mit drei Kindern erst ab 37.284 € Einkommen Steuern entrichten (unter Berücksichtigung des Kindergeldes). Der Kinderfreibetrag ist ein Dorn im Auge der Sozialpolitiker: „Jedes Kind muss dem Staat gleich viel wert sein“ ist ihr Slogan. In der Tat wirkt sich der Kinderfreibetrag wegen der Steuerprogression stärker zugunsten von reichen Familien aus. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für einen Kinderfreibetrag ist denn auch nicht der Vergleich von reichen und armen Familien, sondern der Vergleich von Kinderlosen und Eltern bei gleichem Einkommen. Insoweit entspricht es der Steuergerechtigkeit, dass Eltern denjenigen Teil ihres Einkommens nicht zu versteuern haben, den sie für den Unterhalt ihrer Kinder ausgeben müssen. Fraglich ist jedoch, ob es noch der Steuergerechtigkeit entspricht, wenn Kinderfreibeträge für mehrere Kinder schlicht addiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Unterhalt für vier Kinder vier Mal so teuer ist wie der Unterhalt für ein Kind; immerhin gibt es bereits Kleidung und Spielzeug von älteren Kindern, Kinderbetreuungseinrichtungen kennen Geschwisterrabatte und die ganze Infrastruktur ist schon auf Kinder ausgerichtet (eine Wickelkommode, ein Kinderwagen und ein Babysitter reichen aus). Hier liegt also ein durchaus beachtlicher Anreiz für besonders viele Kinder. Da der Kinderfreibetrag im Steuerrecht angesiedelt ist, kommt dieser Anreiz vor allem kinder- und monetär reichen Familien zugute.
- 13 Das Kindergeld, die wohl bekannteste Transferleistung an Familien, setzt noch einen drauf. Beim Kindergeld ist es nicht nur so, dass jedes Kind in gleicher Höhe subventioniert wird, sondern das Kindergeld erhöht sich sogar mit der Kinderzahl. Während es für das erste und zweite Kind nur je 2208 Euro jährlich gibt, ist das vierte Kind und jedes weitere dem Staat 2580 Euro wert. Durch das Kindergeld werden insbesondere die Familien der (unteren) Mittelschicht gefördert, denn für reiche Familien ist im Ergebnis allein der Kinderfreibetrag relevant (auf den das Kindergeld dann gewissermaßen angerechnet wird). Bei wirklich armen Familien wird das Kindergeld dagegen bei der Sozialhilfe angerechnet. Kinderfreibetrag und Kindergeld folgen also damit beide der Logik einer Steige-

rung der Geburtenrate, indem sie die Beträge je Kind nicht mit wachsender Kinderzahl verringern, sondern – beim Kindergeld – sogar steigern. Damit werden kinderreiche Familien privilegiert. Allerdings nur (relativ) wohlhabende.

- 14 Das Bundesverfassungsgericht bläst in dasselbe Horn. Es hält die Fahne der Familien hoch und fordert eine Privilegierung von Eltern auch bei solchen Maßnahmen, bei denen der Gesetzgeber die Elterneigenschaft für irrelevant erachtete.² Das Gericht leitet aus dem Grundgesetz ab, dass es unterschiedliche Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung für Kinderlose und für Eltern geben muss, die Betreuung und Erziehung von Kindern müsse bei der Bemessung von Beiträgen berücksichtigt werden. Diese Entscheidung mutet schon vom Ergebnis her merkwürdig an. Denn die Betreuungs- und Erziehungsleistung der Eltern wird im Steuerrecht ja bereits durch den Kinderfreibetrag bzw. durch das Kindergeld berücksichtigt (auch wenn man über deren Ausgestaltung im Einzelnen natürlich streiten kann). Hingegen ist die Vorstellung, bei jeder Einzelmaßnahme die Elternschaft noch einmal zusätzlich und damit doppelt berücksichtigen zu müssen, schlicht grotesk. Denn ein solcher Zugang ist am Ende nicht mehr begrenzbar, ein slippery slope, wie die Amerikaner sagen: Wenn der Fortbestand der Gesellschaft von den Kinder abhängt (siehe Horrorszenario oben), gilt das doch für praktisch alles, was im Staate geschieht, und nicht nur für die Rentenversicherung, bei der ohnedies gar nicht klar ist, ob das Kind später überhaupt einmal Sozialabgaben zahlen wird. Bemerkenswert ist die bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung aber vor allem wegen ihres drastischen Bruchs mit den üblichen handwerklichen Maßstäben. Hätte das Gericht den „normalen“ verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab angewandt, wäre das Ergebnis anders ausgefallen. Die verfassungsgerichtliche Kontrollintensität ist grundsätzlich bei Gleichheitsfragen sehr gering, zumal bei solchen, die finanzielle Fragen betreffen (wenn es sich nicht gerade um Steuerrecht handelt, wo stets die Steuergerechtigkeit hineinspielt). Diese verfassungsgerichtliche Zurückhaltung beim Gleichheitssatz hat auch ihren guten Grund. Zumeist sind es politische Wertungen, die ausschlaggebend dafür sind, ob zwei Lebenssachverhalte als gleich oder als ungleich angesehen werden. Das Gericht respektiert daher – normalerweise – den Gestaltungsspielraum des demo-

² BVerfGE 103, 242.

kratisch legitimierten Gesetzgebers und überlässt ihm die Entscheidung, welche Kriterien zugrunde gelegt werden, solange die Abgrenzungen sachlich begründbar sind. Das Risiko, pflegebedürftig zu werden, ist für Eltern wie für Kinderlose gleich hoch, und wäre damit ohne Weiteres ein solcher sachlicher Grund für die Gleichbehandlung von Eltern und Kinderlosen in der Pflegeversicherung. Ein zweiter Gesichtspunkt verstärkt die Einzigartigkeit der Entscheidung: Das Gericht verlangt rechtliche Ungleichbehandlung. Die überkommene Formel der Gleichbehandlung lautet: Wesentlich Gleiches muss gleich, wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden. Doch die Symmetrie besteht in der Praxis nicht; in Wirklichkeit ist der erste Teil der Formel deutlich wirksamer als der zweite. Das ist wiederum richtig so, denn die rechtliche Ungleichbehandlung gibt sehr viel mehr Anknüpfungspunkte für eine gerichtliche Prüfung als eine Gleichbehandlung. Daher spielen fast alle verfassungsgerichtlichen Gleichheitsprüfungen in Konstellationen, in denen Betroffene Gleichbehandlung verlangen: Sie sind von Leistungen ausgeschlossen, die andere erhalten, oder bekommen Pflichten auferlegt, die andere nicht erfüllen müssen. Dass das Gericht die ungleiche Bemessung der Beitragssätze fordert, wenn der Gesetzgeber gleiche Beitragssätze wollte, ist ein Novum. Doch – man ahnt es schon – auch das Bundesverfassungsgericht bezieht sich auf die „nicht mehr aufhaltbare Abwärtsspirale“ und meint damit das Sinken der Geburtenrate.

- 15 Wenn schon das Bundesverfassungsgericht auf den demographischen Wandel überreagiert, dürfen in der juristischen Diskussion noch drastischere Forderungen nach (weiteren) familienprivilegierenden Maßnahmen natürlich nicht fehlen. Zwei davon seien aufgegriffen: Familiensplitting und Familienwahlrecht.
- 16 „Familiensplitting“ klingt gut, ersetzt es doch das unter Druck geratene Ehegattensplitting mit Bezug auf „Familie“. Familiensplitting wird in verschiedenen Varianten vorgeschlagen. Die Grundform besteht darin, dass das Einkommen einer Familie (statt wie bisher beim Ehegattensplitting durch zwei) durch die Anzahl der Mitglieder einer Familie geteilt wird. Dies hat erhebliche Progressionsvorteile zur Folge, die aber natürlich nur bei „reichen“ Familien zu Buche schlagen. Es profitieren also nicht primär die Alleinerziehenden, sondern kinderreiche Gutverdiener. Ein Familiensplitting, auch wenn es gut klingt, ist unsozial und daher abzulehnen.

- 17 Im Namen der besseren Verwirklichung der Allgemeinheit der Wahl wird außerdem die Einführung eines Kinder- oder Familienwahlrechts gefordert. Das Kinderwahlrecht ab Geburt wird von seinen Befürwortern so konstruiert, dass Träger des Wahlrechts das Kind sein soll, dieses aber bis zum Eintritt der Volljährigkeit von den Eltern treuhänderisch ausgeübt wird. Es ist offensichtlich, dass sich durch ein stellvertretend ausgeübtes elterliches Stimmrecht faktisch das Stimmgewicht der Eltern erhöht. Früher war man der Auffassung, dass diejenigen, die mehr oder überhaupt Steuern zahlen, diejenigen sind, die größeren Einfluss auf die Wahl haben sollten, heute sollen es diejenigen sein, die mehr für den biologischen Erhalt der Gesellschaft tun. Solche Debatten sind gefährlich. Die Ausübung des Wahlrechts ist ein höchstpersönliches Recht; es kann nicht stellvertretend ausgeübt werden: Wer keine eigene Wahl-Entscheidung treffen kann, dem steht auch das Wahlrecht nicht zu. Ein stellvertretend für das Kind ausgeübtes Wahlrecht der Eltern bedeutete allein eine Aufwertung der Eltern, würde also zu einer neuen Form des Mehrklassenwahlrechts führen.
- 18 Angst ist selten ein guter Ratgeber. Das gilt auch für Angst vor dem demographischen Wandel. Die Veränderung in der Bevölkerungsentwicklung wird Folgen haben, da nützt auch das kindliche Spiel des Augen-Zu-Haltens nichts: Lamentiert man über sinkende Geburtenraten und versucht verzweifelt, durch eine rückwärtsgewandte, allein an der Steigerung der Geburtenrate orientierte Politik, diese Veränderungen zu verhindern, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Horrorszenarien eintreten. Stattdessen ist es an der Zeit, die notwendigen Anpassungsprozesse anzugehen und zu gestalten. Die Gesellschaft hat im Laufe ihrer Entwicklung erhebliche Adaptionsleistungen erbracht, warum sollte das bei einer Veränderung der Bevölkerungsstruktur nicht auch gelingen? Bleibt der erhoffte Kindersegen aus, ist es vielleicht an der Zeit, auf Altersweisheit zu setzen.